

GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU

LANDKREIS RAVENSBURG

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
- Bestattungsgebührensatzung -  
vom 19.07.1991

geändert durch Satzung vom 24.03.1997, in Kraft seit 27.03.1997  
geändert durch Satzung vom 20.04.1998, in Kraft seit 30.04.1998  
geändert durch Satzung vom 12.11.2001, in Kraft seit 01.01.2002  
geändert durch Satzung vom 11.06.2002, in Kraft seit 01.07.2002  
geändert durch Satzung vom 26.07.2010, in Kraft seit 01.08.2010  
geändert durch Satzung vom 28.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015  
geändert durch Satzung vom 05.12.2022, in Kraft seit 01.01.2023

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu am 17.06.2024 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) beschlossen:

I. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren betragen

1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 51,00 €
2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
  - 2.1. für einen Einzelfall 42,00 €
  - 2.2. für eine Dauerzulassung (beschränkt auf fünf Jahre) 137,00 €
3. für die Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeit wird die Gebühr analog des § 4 Abs. 1 und 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leutkirch im Allgäu in Verbindung mit Ziffer 6 des Gebührenverzeichnisses im Einzelfall berechnet.
4. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Verstorbenen, Gebeinen und Urnen 102,00 €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Leutkirch im Allgäu (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

## II. § 5 erhält folgende Fassung:

### § 5 Benutzungsgebühren

#### 1. Bestattungsgebühren

1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1033,00 €
1.2 von Personen im Alter von unter 10 Jahren	533,00 €
1.3 von Tot- und Fehlgeburten über 500 g	533,00 €
1.4 ein Zuschlag für die Tieferlegung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	100,00 €
1.5 ein Zuschlag für die Tieferlegung von Personen im Alter von unter 10 Jahren	100,00 €
1.6 für die Beisetzung von Aschen	353,00 €

#### 2. Grabgebühren

##### 2.1 Überlassung eines Reihengrabes

2.1.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.286,00 €
2.1.2 für Personen im Alter von unter 10 Jahren	1.570,00 €

##### 2.2 für die Überlassung eines Urnenreihengrabes

2.2.1 für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	1.425,00 €
2.2.2 für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes	1.208,00 €
2.2.3 für die Überlassung eines halbanonymen Urnenreihengrabes	1.587,00 €

##### 2.3 für die erstmalige Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.3.1 für ein Wahlgrab einstellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit	2.248,00 €
2.3.2 für ein Wahlgrab einstellig mit Tieferlegungsmöglichkeit	2.720,00 €
2.3.3 für ein Wahlgrab zweistellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit	3.640,00 €
2.3.4 für ein Wahlgrab zweistellig mit Tieferlegungsmöglichkeit	4.100,00 €
2.3.5 für ein Wahlgrab dreistellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit	4.800,00 €
2.3.6 für ein Wahlgrab dreistellig mit Tieferlegungsmöglichkeit	5.480,00 €
2.3.7 für ein Wahlgrab vierstellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit	5.940,00 €
2.3.8 für ein Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnen	1.680,00 €
2.3.9 für ein Urnenwahlgrab für bis zu 4 Urnen	2.040,00 €
2.3.10 für ein Urnenbaumwahlgrab für bis zu 2 Urnen	2.235,00 €
2.3.11 für ein Urnenwahlgrab mit Staudenbepflanzung für bis zu 2 Urnen	2.805,00 €

##### 2.4 für den erneuten Erwerb eines Grabnutzungsrechts

2.4.1 für ein Wahlgrab einstellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	124,00 €
2.4.2 für ein Wahlgrab einstellig mit Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	136,00 €
2.4.3 für ein Wahlgrab zweistellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	182,00 €
2.4.4 für ein Wahlgrab zweistellig mit Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	205,00 €
2.4.5 für ein Wahlgrab dreistellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	240,00 €
2.4.6 für ein Wahlgrab dreistellig mit Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	274,00 €
2.4.7 für ein Wahlgrab vierstellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	297,00 €
2.4.8 für ein Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnen pro Jahr	112,00 €
2.4.9 für ein Urnenwahlgrab für bis zu 4 Urnen pro Jahr	136,00 €
2.4.10 für ein Urnenbaumwahlgrab für bis zu 2 Urnen pro Jahr	149,00 €
2.4.11 für ein Urnenwahlgrab mit Staudenbepflanzung für bis zu 2 Urnen pro Jahr	187,00 €

2.4.12. Bei den Zif. 2.4.1 – 2.4.11 erfolgt eine monatsgenaue Abrechnung.

### 3. Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen

Für die Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle, der Aufbahrungsräume und des Sektionsraumes werden erhoben pro Tag 216,00 €

Als Höchstbetrag werden 500,00 € festgesetzt.

### 4. Sonstige Gebühren

4.1 für das Ausgraben, Umbetten oder nachträgl. Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen o. Urnen je Arbeitskraft und Stunde 70,00 €

4.2 für die Benutzung der Orgel auf dem Waldfriedhof 50,00 €

4.3 für die Benutzung der Kühleinrichtung pro Tag 13,00 €

### III. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Leutkirch im Allgäu geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Leutkirch im Allgäu, 17.06.2024

Hans-Jörg Henle  
Oberbürgermeister